

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.480.993

Wien, am 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juli 2020 unter der Nr. **2957/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschaltungen von Werbespots auf Privatsendern und im ORF im Zuge der Corona-Aufklärungskampagne“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

1. *Hat die Bundesregierung für die Corona-Aufklärungskampagne bei Privatsendern ohne Not Steuermittel eingesetzt?*
  - a. *Falls ja, warum?*
  - b. *Falls ja, wer hat diese Entscheidung getroffen?*
2. *Warum wurden die entsprechenden Werbespots für die Corona-Aufklärungskampagne beim ORF ohne den Einsatz von Steuermitteln geschaltet?*
  - a. *Wer hat diese Entscheidung getroffen?*
3. *Inwiefern ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, dass Privatsender für die Schaltung der Spots bezahlt werden, der ORF hingegen die Spots kostenlos sendet?*
  - a. *Welche Beschwerden liegen Ihnen diesbezüglich vor?*

- b. *Wie gehen Sie mit diesbezüglichen Beschwerden um?*
- c. *Sind diesbezüglich Verfahren anhängig?*

Seit Beginn der Corona-Krise haben die österreichischen privaten Rundfunkveranstalter dramatische Umsatzeinbrüche hinnehmen müssen. Insbesondere die massiven Ausfälle am Werbemarkt haben zu vielfach existenzbedrohenden Umsatzeinbußen geführt. Es muss folglich das gemeinsame Ziel sein, den Erhalt und die Vielfalt des Medienstandorts Österreich, zu welchem die privaten Rundfunkveranstalter einen wesentlichen Beitrag leisten, auch über die Herausforderungen der Corona-Krise hinaus zu sichern und zu stärken. Daher wurde am 3. April 2020 vom Nationalrat gemeinsam mit den Stimmen der SPÖ ein umfangreiches Hilfspaket für die österreichischen Medien zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise verabschiedet. Das Paket beinhaltet eine außerordentliche Förderung für private Rundfunkveranstalter in der Höhe von 15 Millionen Euro für das laufende Jahr.

Da die Finanzierung der Privatrundfunkanbieter ausschließlich über kommerzielle Kommunikation erfolgt, sind sie durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise besonders betroffen. Im Gegensatz dazu verfügt der ORF über ein jährliches Finanzierungsvolumen von derzeit rund 650 Millionen Euro durch die von österreichischen Bürgerinnen und Bürgern einbezahlten Gebührengelder. Diese Gebührengelder bleiben durch die Corona-Krise allerdings weitestgehend unberührt. Die Finanzierungseinbrüche sind beim gebührenfinanzierten ORF dementsprechend deutlich geringer als bei den privaten Rundfunkanbietern in Österreich.

Die Kampagne „Schau auf dich, schau auf mich. So schützen wir uns!“ wurde aufgrund der Notwendigkeit, die österreichische Bevölkerung umfassend über die Maßnahmen der Bundesregierung zu informieren, ins Leben gerufen. Die Kampagne informiert dabei mittels Schaltungen in Tageszeitungen, Radio und Fernsehen sowie Online und in den sozialen Medien. Die operative Abwicklung der Kampagne erfolgt durch die zuständige Stelle innerhalb der Struktur des Bundeskanzleramtes. Die Kampagne dient dabei insbesondere dazu, das Risikobewusstsein in der Bevölkerung zu erhöhen, Zielgruppen spezifisch anzusprechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus durch eine breitenwirksame Informationsaufbereitung zu verhindern. Dazu werden konkrete Tipps, Handlungsanweisungen und Informationen zielgruppenorientiert, mehrsprachig und auf den diversesten Kanälen unter die Bevölkerung gebracht. Die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus haben, insbesondere aufgrund der vorbildlichen Haltung der Bürgerinnen und Bürger in Österreich, Wirkung gezeigt.

In der Anfangsphase der Ausbreitung des COVID-19-Virus zwischen Mitte März und Mitte Mai, in der die Zahl der Infektionen in Österreich kontinuierlich gestiegen ist und die Reproduktionszahl noch nicht unter den Wert von 1 gesenkt werden konnte, wurde neben umfassenden Schaltungen in Printmedien und dem ORF auch auf Sendern des privaten Rundfunks mittels Informationskampagne der Bundesregierung informiert. In dieser unvergleichlich kritischen ersten Phase wurde auch bereits das zweite Medienhilfspaket mit der zuvor erwähnten, einmaligen Sonderförderung von 15 Millionen Euro für den Privatrundfunk vom Nationalrat beschlossen. In dieser unsicheren Zeit und unter den außerordentlichen, existenzbedrohenden Umständen schien es an dieser Stelle geboten, die soeben vom Nationalrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für private Rundfunkanbieter nicht durch den kostenlosen Abruf von kommerzieller Kommunikation für die Informationskampagne der Bundesregierung zu konterkarieren und damit ad-absurdum zu führen. Die Presse- und Medienfreiheit und die Vielfalt an kritischen und qualitativen Medienunternehmen in Österreich sind nicht zuletzt für unsere Demokratie von außerordentlicher Bedeutung und sollten daher, insbesondere in Krisenzeiten und angesichts der existenzbedrohenden Umstände am Werbemarkt, nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Retrospektiv betrachtet hat sich diese Vorgehensweise auch als richtig herausgestellt. Nach aktuellen Berechnungen rechnet die Privatrundfunkbranche im Jahr 2020 in absoluten Zahlen mit Umsatzeinbußen zwischen 71 und 89 Mio. Euro, der ORF rechnet dahingegen laut Medienberichten heuer mit lediglich 13 Mio. Euro. Das Abziehen von Mittel von den durch die Krise hart getroffenen privaten Rundfunkunternehmen hätte zwischen diesen Marktteilnehmern und dem ORF zu einer ungebührlichen Wettbewerbsverschiebung geführt.

Informationen über diesbezügliche Beschwerden liegen mir nicht vor.

**Zu Frage 4:**

4. *Wie legen Sie das Tatbestandsmerkmal „Krisen- und Katastrophenfälle“ iSd §46 Z1 Abs 1 Mediengesetz iVm §18 Privatradiogesetz und §48 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz aus?*
  - a. *Inwiefern können „Krisen- und Katastrophenzeiten“ im Sinne der Krisen- und Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer besagtes Tatbestandsmerkmal bundesweit erfüllen?*

Es ist im Lichte von Art. 52 Abs. 1 B-VG nicht Aufgabe im Rahmen des Interpellationsrechtes, in generalisierend-abstrakter Weise den Gehalt von gesetzlichen Bestimmungen

zu interpretieren. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung und Feststellung, ob und inwieweit sich landesgesetzliche Vorschriften mit bundesgesetzlichen Vorschriften vergleichen lassen. Die Auslegung der entsprechenden Vorschriften ist vielmehr den Gerichten und Behörden in den von ihnen zu entscheidenden Sachverhalten vorbehalten.

Sebastian Kurz

